



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Nationaler Prüfungsschwerpunkt als Ergänzung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023 betreffende Jahresabschlüsse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 4. Dezember 2023 einen nationalen Prüfungsschwerpunkt für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2023 veröffentlicht.

Schwerpunktmäßig soll geprüft werden, wie die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im Lagebericht darstellen.

Dieser nationale Schwerpunkt ergänzt die am 25. Oktober 2023 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). In deren Zentrum stehen Auswirkungen von Klima- und Umweltaspekten sowie des makroökonomischen Umfelds auf die Finanzberichterstattung.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erreichen. Deshalb gibt die ESMA jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Für die Durchführung von Anlassprüfungen und stichprobenartigen Prüfungen ist seit 1. Januar 2022 ausschließlich die BaFin zuständig. Dabei bleibt der grundsätzliche Verfahrensablauf aus Prüfungseröffnung, Prüfungsfeststellung und Fehlerbekanntmachung aus dem früheren Verfahren zwar erhalten; die Bekanntmachung wird künftig aber als Realakt von der BaFin selbst vorgenommen.

BaFin übernimmt die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

Hinweis

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ergeben sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erweiterte Ermittlungsbefugnisse der BaFin im Vergleich zum bisherigen Verfahren, das im Gegensatz zum jetzigen hoheitlichen Verfahren einer Behörde auf eine grundsätzlich freiwillige Mitwirkung gesetzt hatte. Auch wird ein behördenübergreifender Informationsaustausch ermöglicht. Ziel der Behörde ist es, nicht nur schneller und effizienter im Enforcement-Verfahren zu werden, sondern auch transparenter. D.h. die BaFin kann auch bereits während des Verfahrens wesentliche Informationen über dieses veröffentlichen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 25. Oktober 2023 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2023](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht. Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- **Klimabezogene Sachverhalte:** Die ESMA verweist ausdrücklich auf die Schwerpunkte im Jahr 2021 bzw. 2022. Explizit werden bezüglich dieser Sachverhalte die Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen, die bilanzielle Abbildung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien, die Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten sowie Energielieferverträge genannt. Bei Finanzinstituten liegt der Fokus auf der Offenlegung von Informationen über ihr Engagement im Bereich der

grünen Finanzierungen sowie dem Einfluss des Klimarisikos auf die erwarteten Kreditverluste.

- **Makroökonomische Rahmenbedingungen:** Bei den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegt der Schwerpunkt auf dem Refinanzierungsrisiko, anderen finanziellen Risiken (Zinsanstieg, Liquiditätsrisiko, Sicherungsbeziehungen) und der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts sowie den zugehörigen Angaben. Die Prüfungsschwerpunkte der Berichtsjahre 2022 und 2021 werden weiterhin von den Durchsetzungsbehörden überwacht.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- **Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung:** Basierend auf ihren Erkenntnissen aus den erstmaligen Angaben regt die ESMA eine Verbesserung der Erläuterungen zur Taxonomie-Berichterstattung an. Darüber hinaus wird auf die im Juni 2023 erlassenen finalen delegierten Rechtsakte zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung hingewiesen, welche u.a. die technischen Bewertungskriterien und die damit verbundenen Offenlegungspflichten für Wirtschaftstätigkeiten der übrigen vier Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) einführen.
- **Offenlegung von klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten:** Die ESMA betont die Bedeutung einer höheren Transparenz bei der Berichterstattung über klimabezogene Aspekte, die angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Offenlegungspflichten gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) noch an Bedeutung gewinnt. Auf die Offenlegung ihrer klimabezogenen Ziele sollen Emittenten ein besonderes Augenmerk legen.
- **Scope 3-Emissionen:** Einige Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung, darunter die Scope 3-Emissionen, können nach Ansicht der ESMA erheblich verbessert werden. Emittenten sollten insbesondere prüfen, ob die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in allen wesentlichen Aspekten als vollständig angesehen werden kann, wenn keine Angaben zu Scope 3-Emissionen gemacht werden.

Hinweis

In Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten der EU die Änderung der Bilanzrichtlinie durch die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) national u.a. im Hinblick auf die Verortung der Berichterstattung unterschiedlich umgesetzt haben. Infolgedessen können nicht alle Durchsetzungsbehörden nichtfinanzielle Informationen überwachen und durchsetzen. Für eine begrenzte Anzahl von Durchsetzungsbehörden ist dies bspw. nur dann möglich, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht enthalten ist. Oftmals haben Durchsetzungsbehörden auch lediglich die Befugnis, das Vorhandensein der nichtfinanziellen Informationen zu prüfen, nicht aber deren Inhalt, wie dies in Deutschland bspw. in Bezug auf die Prüfung durch den Abschlussprüfer der Fall ist. Dennoch sollte die besondere Bedeutung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht außer Acht gelassen werden. Durch die notwendige Konsistenz zwischen Finanzberichterstattung und nichtfinanzieller Berichterstattung kann die nichtfinanzielle Berichterstattung auch bei einer Verortung außerhalb des Lageberichts über die Prüfungsschwerpunkte der Finanzberichterstattung im Fokus stehen.

In Abschnitt 3 wird von der ESMA hinsichtlich alternativer Leistungskennzahlen (APMs) die Erwartung hervorgehoben, dass die Emittenten die [APM-Leitlinien](#) und die Q&As der ESMA zu APMs bei allen verwendeten APMs einhalten. Insbesondere haben grundsätzlich die Definition und Berechnung von APMs über die Zeit konsistent zu erfolgen. In Bezug auf das European Single Electronic Format (ESEF) wird von der ESMA unterstrichen, dass grundsätzlich das Element der Kerntaxonomie zu verwenden ist, das der Bedeutung in der Rechnungslegung am nächsten kommt. Emittenten haben ab dem Geschäftsjahr 2022 und gemäß dem technischen Regulierungsstandard für ESEF den Anhang mit einer Blockkennzeichnung (so genanntes Block-Tagging) zu versehen. Das Ziel dabei ist eine gute Navigation durch die Angaben sowie die einfache Extraktion von relevanten Informationen.

Des Weiteren enthalten die Schwerpunkte noch einige allgemeine Hinweise zur Beachtung seitens der Emittenten.

Im ersten Jahr der Anwendung von IFRS 17 **Versicherungsverträge** betont die ESMA wie im Vorjahr ihre Forderung nach Transparenz bei der Erstanwendung des Standards. Es sind Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Rechnungslegungsmethoden erforderlich, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen des Übergangs liegt. Die Angaben sollten auch Informationen über die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung von IFRS 17 und IFRS 9 **Finanzinstrumente** enthalten. Die ESMA verweist auf ihre im Jahr 2022 ([zu IFRS 17](#)) und 2016 ([zu IFRS 9](#)) veröffentlichten Stellungnahmen sowie auf den Abschnitt zu APMs in ihrer Stellungnahme für 2023.

Die bereits in Kraft getretene CSRD und die damit zusammenhängenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS; siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu dem im Juli 2023 veröffentlichten ersten Satz der ESRS) sind gestaffelt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, erstmalig anzuwenden. Von den Emittenten wird daher erwartet, dass sie so bald wie möglich mit der Umsetzung der neuen Anforderungen beginnen. Die ESMA hebt hervor, dass der erweiterte Anwendungsbereich, den die CSRD im Vergleich zur [Non-Financial Reporting Directive \(NFRD\)](#) vorsieht, auch zu einer Ausweitung des Kreises der gemäß [Taxonomie-Verordnung \(EU-Verordnung Nr. 2020/852\)](#) berichtspflichtigen Emittenten führen wird. Die ESMA betont daher, wie wichtig es ist, dass Emittenten, die erstmals von diesen Anforderungen betroffen sind, angemessene Planungen und Ressourcen bereitstellen, um sicherzustellen, dass sie dazu in der Lage sind, dieser doppelten Erstberichterstattung hinsichtlich ESRS und EU-Taxonomie gerecht werden zu können. Die ESMA unterstreicht an dieser Stelle, wie wichtig es gerade auch für Emittenten mit weniger Erfahrung in der Erstellung von Nachhaltigkeitserklärungen ist, die notwendigen Umsetzungsprojekte auf den Weg zu bringen. Darunter fallen auch die Emittenten, die ab 1. Januar 2025 und ab 1. Januar 2026 in den Anforderungsbereich der CSRD fallen.

Die ESMA stellt fest, dass unter den Emittenten, die von den neuen Anforderungen der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2024 betroffen sind, die meisten bereits Erfahrung mit der Erstellung von nichtfinanziellen Erklärungen haben. Auch wenn diese Emittenten im Allgemeinen auf bereits bestehende Berichterstattungen zurückgreifen können, dürfte der Zeit- und Arbeitsaufwand für eine effektive und zeitgerechte Umsetzung der neuen Anforderungen immer noch beträchtlich sein. Dabei spielt auch die Notwendigkeit der Herstellung einer engeren Verknüpfung zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung eine bedeutende Rolle. Die ESMA betont, dass alle Emittenten, die eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen, sicherstellen müssen, dass ein wirksames, einheitliches und zuverlässiges konzernweites Verfahren für die Erstellung, Erhebung und Konsolidierung nachhaltig-

keitsbezogener Daten vorhanden ist. Dies gilt auch für die Erhebung der relevanten Daten bei konzernfremden Unternehmen der Wertschöpfungskette.

Am 27. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine [Empfehlung zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft](#). In dieser Empfehlung wird insbesondere die Anwendung einer doppelten Wesentlichkeit im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, die Berücksichtigung der EU-Taxonomie als Instrument für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und die Bedeutung glaubwürdiger Pläne für den Übergang und der zugehörigen Metriken und Ziele für Investoren, die bereit sind, die betreffenden Emittenten zu finanzieren, adressiert.

Die Emittenten haben zudem die Anwendung der obligatorischen vorübergehenden [Ausnahme von der Erfassung](#) und Offenlegung latenter Steuern gemäß IAS 12 **Ertragsteuern** zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der OECD-Musterregeln der zweiten Säule ergibt (in Deutschland durch das im Rahmen der MinBestRL-UmsG neu einzuführende MinStG). Für Zeiträume, in denen die Rechtsvorschriften des MinStG verabschiedet wurden (substantively enacted), aber noch nicht in Kraft getreten sind, sollten die Emittenten Informationen offenlegen, die bekannt sind oder nach vernünftigem Ermessen geschätzt werden können (qualitative und quantitative Informationen), um den Abschlussadressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen beim Emittenten in Bezug auf Ertragsteuern der zweiten Säule zum Ende des Berichtszeitraums zu verstehen.

Ausführliche Erläuterungen der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte enthält unser dazu veröffentlichter [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

Der nationale Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Neben den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten hat die BaFin am 4. Dezember 2023 auch einen nationalen [Prüfungsschwerpunkt](#) für das kommende Jahr veröffentlicht.

Lagebericht: Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme

Die BaFin wird in den Abschlüssen des Geschäftsjahres 2023 schwerpunktmäßig prüfen, wie die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im (Konzern-)Lagebericht darstellen.

Die oft komplexe und umfangreiche Geschäftstätigkeit eines Emittenten muss sich im (Konzern-)Lagebericht widerspiegeln. Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zu den Grundlagen des Konzerns. Die zur Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell enthaltenen Informationen müssen vollständig, verlässlich und ausgewogen sein. Außerdem sollen diese gut verständlich beschrieben werden. Ein weiteres Augenmerk ist auf die Vollständigkeit und die Relevanz von Querverweisen zu setzen wie z.B. zugehörige Chancen und Risiken, Identifizierung von Geschäftssegmenten, Umsatzrealisierung in Bezug auf Prinzipal-/Agenten-Abgrenzung und zeitpunkt- oder zeitraumbezogene Leistungserfüllung.

Die Adressaten müssen auf Grundlage des Berichts in die Lage versetzt werden, sich selbst ein Bild von der Lage des Emittenten machen können. Ausschlaggebend hierzu sind beispielsweise die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie Geschäftsprozesse.

Darstellung der europäischen Prüfungsschwerpunkte im iGAAP fokussiert-Newsletter

Lagebericht im Fokus

Auch muss seitens der Geschäftsleitung darlegt werden, wie sie das Unternehmen oder den Konzern steuert und die gesteckten Ziele erreichen will. In die Beschreibung des Steuerungssystems sind dabei sowohl finanzielle (wie z.B. Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite oder auch Umsatzrendite) als auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (wie z.B. Kunden-, Umwelt- oder auch Arbeitnehmerbelange) einzubeziehen, die zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. Grundsätzlich sollten Inhalte und Form des (Konzern-)Lageberichts im Zeitablauf stetig fortgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Änderung die Klarheit und Übersichtlichkeit des (Konzern-)Lageberichts verbessert wird. Eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist entsprechend anzugeben und zu begründen.

Daher sollte auch im Zusammenhang mit den Leistungsindikatoren beachtet werden, ob Anpassungen der Ermittlungslogik vorgenommen wurden und somit der Stetigkeitsgrundsatz durchbrochen wurde. Wesentliche Veränderungen der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind in diesen Fällen darzustellen und zu erläutern. Sofern Vorjahreszahlen angegeben werden und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen; andernfalls sind die Angaben für die Berichtsperiode nach der alten und nach der neuen Darstellungsweise zu machen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.